

# Bezeichnung „Männerarzt“ gerichtlich untersagt

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.07.2008

von Bertram F. Koch, Justiziar der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Welche Bezeichnungen und Zusätze ein Arzt z. B. auf seinem Praxisschild, auf Rezeptvordrucken, Briefbögen, Stempeln, Telefonbucheinträgen machen darf, ist in der Berufsordnung (§ 27) klar und eindeutig festgelegt. Ganz selbstverständlich gehören hierzu in erster Linie die im Anschluss an einen geregelten Weiterbildungsgang nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen. Zwar gibt es die Zusatzweiterbildung „Andrologie“. Einen „Männerarzt“ oder auch einen „Facharzt für Männerheilkunde“ kennt die Weiterbildungsordnung allerdings – bundesweit – nicht.

Zum Streitfall war es deshalb gekommen, weil ein Arzt (Facharzt für Allgemeinmedizin!) glaubte und auf seinem Standpunkt beharrte, allein aufgrund einer drei Wochenendseminare umfassenden Fortbildung bei einem Verein (im konkreten Fall des „CMI – Institut für zertifizierte medizinische Information und Fortbildung e. V.“) die Bezeichnung „Männerarzt“

führen zu dürfen. Schon das Landgericht Münster in erster Instanz hatte den Arzt im Februar verurteilt, es zu unterlassen, sich als „Männerarzt CMI“ zu bezeichnen und/oder bezeichnen zu lassen. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Zu Recht und mit überzeugenden Gründen hat das OLG Hamm mit Urteil vom 24.07.2008 (Az.: 4 U 82/08) die Berufung des Arztes zurückgewiesen.

## Aus den Gründen:

„... Das Landgericht hat dem Beklagten zu Recht verboten, sich als „Männerarzt (CMI)“ zu bezeichnen. Nach dem Tenor des angefochtenen Urteils im Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen ist es dem Beklagten danach – nur – verboten, sich schlicht als „Männerarzt (CMI)“ zu bezeichnen, diese Bezeichnung also ohne erläuternde Zusätze zu



Das Verbot ist eindeutig: „Männerarzt“ ist keine führbare Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung und gehört deshalb auch nicht aufs Praxisschild.

Bild: fotolia.de/Michael Röder

führen. Dem Beklagten bleibt damit unbenommen, auf irgendwelche Weiterbildungsmaßnahmen hinzuweisen, auch wenn dort die Bezeichnung „Männerarzt“ auftauchen möge. Das Irreführungspotential solcher erläuternder Werbung ist ggf. gesondert auf seine Wettbewerbswidrigkeit zu untersuchen, aber nicht Streitgegenstand des vorliegenden Falles. Hier geht es allein um die schlichte Bezeichnung „Männerarzt (CMI)“ ohne zusätzliche Erläuterungen.

Diese Bezeichnung hat das Landgericht zu Recht für irreführend und damit wettbewerbswidrig nach §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3; 8 UWG gehalten. Denn diese Bezeichnung „Männerarzt“ beinhaltet eine Irreführung über die Befähigung des Beklagten. Wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, sieht das Publikum in der Bezeichnung „Männerarzt“ ein Pendant zum „Frauenarzt“. In den Augen der Patienten liegt darin eine Facharztbezeichnung vor. Der in Klammern gesetzte Zusatz „CMI“ schließt diese Irreführung nicht aus. Denn dieses Kürzel ist dem Verkehr

unbekannt in seiner Bedeutung. Der Verkehr sieht darin lediglich eine Abkürzung der verleihenden Stelle oder des Landes, aus dem die Facharztbezeichnung hergeleitet wird. Es ist nämlich für den Verkehr nicht ungewöhnlich, bei ärztlichen Titeln solchen Abkürzungen zu begegnen, die einen Hinweis geben, in welchem Land dieser Titel erworben worden ist. Das ändert aber nichts daran, dass der Verkehr sein Augenmerk auf die Hauptbezeichnung legt, hier die Bezeichnung „Männerarzt“ und darin die entscheidende Facharztbezeichnung sieht. Dies kann der Senat auch aus eigener Sachkunde beantworten, da seine Mitglieder als mögliche Patienten ebenfalls zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Unerheblich ist, dass die zutreffende Facharztbezeichnung für den Frauenarzt anders lautet. Im Rahmen des § 5 UWG kommt es allein auf die Verkehrsauffassung an. Für den Verkehr ist ein „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ aber landläufig ein Frauenarzt. In diesem Sinne ist der Beklagte aber kein Männerarzt. Denn er hat unstreitig eine Ausbildung auf dem Gebiet typischer Männerkrankheiten, die mit einer Facharztausbildung vergleichbar wäre, nicht absolviert. Schon deshalb täuscht der unerläuterte Begriff „Männerarzt“ über die Kompetenz des Beklagten auf dem Gebiet typischer Männererkrankungen.

Ferner werden auch die Verkehrskreise irreführt, die die beanstandete Bezeichnung „Männerarzt“ mit der Bezeichnung „Androloge“ verwechseln, weil sie in der geführten Bezeichnung „Männerarzt“ lediglich eine Eindeutschung des Fremdwortes „Androloge“ sehen. Denn der Beklagte darf sich unstreitig nicht als Androloge bezeichnen und will es auch nicht.

Auch wenn der Kreis der Patienten klein sein mag, der mit der Bezeichnung „Androloge“ überhaupt etwas anfangen kann, so ist er gleichwohl schutzwürdig. Man muss insoweit von einem geteilten Verkehrsverständnis ausgehen, bei dem eben die Verkehrskreise, die den Beklagten wegen der geführten Bezeichnung als „Männerarzt“ für einen Andrologen halten, ebenfalls irreführt werden.

Weiterhin erfüllt der Beklagte mit der Bezeichnung „Männerarzt (CMI)“ auch den Rechtsbruchtatbestand des § 4 Nr. 11 UWG. Er verstößt gegen § 27 Abs. 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Nach Abs. 4 S. 4 dürfen andere Qualifikatio-

nen und Tätigkeitsschwerpunkte nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungserwerbten Qualifikationen verwechselt werden können. Unstreitig handelt es sich bei der beanstandeten Bezeichnung nicht um eine nach § 27 Abs. 4 S. 1 ausdrücklich zugelassene Bezeichnung, so dass es auch hier entscheidend auf die Verwechslungsgefahr ankommt. Das Landgericht hat diese Verwechslungsgefahr zu Recht festgestellt. Die Bezeichnung Männerarzt – auch mit dem Zusatz CMI – kollidiert mit der Facharztbezeichnung Frauenarzt. Männerarzt ist nämlich eine Parallelbezeichnung für spezifische Männererkrankungen. Ferner kollidiert die Bezeichnung auch mit der Weiterbildungsbezeichnung Androloge, weil beide Bezeichnungen sinngemäß gleich sind. Wegen der Verwechslungsgefahr verstößt der Beklagte mit der Bezeichnung „Männerarzt (CMI)“ gegen § 27 Berufsordnung. Diese Norm will, um ein einheitliches Auftreten des Berufsstandes sicherzustellen, dass den Patienten nur die genormten Bezeichnungen begegnen. Dadurch sollen Irritationen über das Tätigkeitsgebiet des jeweiligen Arztes vermieden werden. Zu Recht hat das Landgericht darin keine grundrechtswidrige Einschränkung der ärztlichen Werbung gesehen. Die Werbung wird nämlich nicht inhaltlich beschränkt. Es werden nur einheitliche Bezeichnungsformen gefordert, um den Patienten einen Überblick zu verschaffen.

Es besteht vorliegend auch die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Verletzungsgefahr, § 8 Abs. 1 S. 2 UWG. Denn, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch noch einmal erörtert, nimmt der Beklagte die Berechtigung für sich in Anspruch, sich als „Männerarzt (CMI)“ zu bezeichnen. Zu Recht hat deshalb das Landgericht auch den Tatbestandsberichtigungsantrag des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Denn der vom Kläger (Bl. 5 d. A.) überreichte Internetausdruck über den Beklagten enthält genau diese Bezeichnung. Bereits in der Abmahnung war von dem Kläger auf die Internetauftritte des Beklagten vom 5. Dezember 2007 hingewiesen worden. Auch der Internetauftritt des Beklagten vom 19. November 2007 zeigt, dass sich der Beklagte „Männerarzt (CMI)“ nannte. Schließlich nimmt der Beklagte auch im vorliegenden Prozess für sich in Anspruch, die Bezeichnung so führen zu dürfen, wie sie ihm verboten worden ist, so dass schon deshalb zumindest eine Erstbegehungsfahr gegeben ist. ...”

## AUS DER BERUFSORDNUNG

### § 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem ärztlichen Selbstverständnis zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufes.
- (2) Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzten sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.
- (3) Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Ärztinnen und Ärzte können
  1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
  2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
  3. bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte und
  4. organisatorische Hinweise ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

- (5) Besondere Leistungen können angekündigt und müssen mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistung/en seit mindestens 2 Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.
- (6) Ärztinnen und Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.